Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2252**

15. Wahlperiode 17. 12. 2003

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

A. Problem und Ziel

Den Strafvollstreckungskammern soll es ermöglicht werden, in Tatbestand und Entscheidungsgründen auf konkret bezeichnete Aktenbestandteile Bezug zu nehmen. Bisher muss nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung der Akteninhalt zum Teil seitenweise wörtlich wiedergegeben werden.

B. Lösung

Ergänzung des § 115 Abs. 1 StVollzG.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Fassung des Strafvollzugsgesetzes, die zu erheblichen unnötigen Belastungen der Gerichte führt.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

(Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand/Vollzugsaufwand)

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 4. Dezember 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 115 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Der Beschluss stellt den Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammen. Wegen der Einzelheiten soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt. Das Gericht kann von einer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Vorbemerkung

Es besteht Übereinstimmung, dass in allen Bereichen der Justiz nach Wegen gesucht werden muss, die Verfahren effektiver zu gestalten und so zu einer Entlastung der Gerichte beizutragen. Diesbezügliche Maßnahmen sollten allerdings nicht mit einer Verschlechterung des Rechtsschutzes einhergehen, sondern vielmehr stets die Sicherung des Justizgewährungsanspruches im Auge behalten. Der Gesetzentwurf erfüllt diese Voraussetzungen, indem er die gerichtliche Arbeit erleichtert, ohne den Rechtsschutz des Bürgers zu beeinträchtigen.

2. Ausgangslage

Rechtsschutz gegen alle Maßnahmen des Strafvollzuges ist für Strafgefangene oder sonstige Betroffene im Wege des Verfahrens nach den §§ 109 ff. StVollzG zu suchen; zuständig sind in erster Instanz die Strafvollstreckungskammern, Rechtsmittel ist die Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht. Der Aufwand für die Abfassung der erstinstanzlichen Beschlüsse steht häufig in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sache.

Nach weit gehend gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung erfordern die erstinstanzlichen Beschlüsse einen Tatbestand und Entscheidungsgründe. Im Tatbestand sind dabei – unter anderem – die angefochtenen Entscheidungen der Vollzugsanstalt in ihren wesentlichen Teilen wörtlich wiederzugeben. Auch sonstige entscheidungserhebliche Tatsachen müssen, auch wenn sie sich aus der Akte ergeben, ausdrücklich ausgeführt werden; Bezugnahmen auf den Akteninhalt werden zumeist nicht akzeptiert und führen häufig zur Aufhebung eines Beschlusses. In der Praxis sind Fälle, in welchen auf 20 oder mehr Seiten der Akteninhalt wörtlich wiedergegeben wird, durchaus nicht unbekannt. Der Begründungsaufwand ist zudem ebenfalls erheblich; auch zu knappe Entscheidungsgründe ziehen zum Teil Zurückverweisungen nach sich.

Hierdurch werden die Eingangsgerichte in erheblichem Maße mit vermeidbarer Arbeit belastet.

3. Lösung

Durch das vorgeschlagene Gesetz soll es den Strafvollstreckungskammern ermöglicht werden, in weitem Umfang mit Bezugnahmen auf konkret zu benennende Aktenbestandteile zu arbeiten. Dadurch wird unnötige Schreibarbeit für Richter und Schreibkräfte vermieden.

Die vorgeschlagene Lösung führt zu einer erheblichen Entlastung der Eingangsgerichte, ohne das Oberlandesgericht in nennenswertem Umfange zusätzlich zu belasten oder die Qualität des Rechtsschutzes zu verschlechtern.

Es liegt auf der Hand, dass die Qualität einer Entscheidung nicht davon abhängt, ob in ihr ausführlich der Akteninhalt wörtlich wiedergegeben wird. Auch eine Verschlechterung der Kontrolle der Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern durch die Oberlandesgerichte ist nicht zu besorgen: Solange die tatsächlichen Grundzüge des Falles sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe niedergelegt werden bzw. sich die genauen Einzelheiten aus konkret in Bezug genommenen Aktenbestandteilen ergeben, ist eine Überprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht nennenswert erschwert.

4. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafvollzug) i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

5. Kosten

Die vorgeschlagene Änderung zieht keine Kosten nach sich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 115 Abs. 1 Satz 2 – neu – bis 4 – neu – StVollzG)

Die Formulierung lehnt sich an § 117 Abs. 3 und 5 VwGO (Form und Inhalt des Urteils) an, was sachgerecht erscheint, da das Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgebildet ist und der Sache nach einen Verwaltungsrechtsstreit darstellt.

Dadurch, dass die in Bezug zu nehmenden Schriftstücke Aktenbestandteil sein müssen und konkret zu bezeichnen sind, ist vollständige und unschwere Überprüfbarkeit in der Rechtsbeschwerdeinstanz sichergestellt. Durch die Beschränkung der Bezugnahmemöglichkeit auf die Gerichtsakten wird klargestellt, dass schon unter dem Gesichtspunkt des Artikels 103 Abs. 1 GG sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur solche Schriftstücke Gegenstand einer Bezugnahme sein können, die alle Verfahrensbeteiligten kennen oder jedenfalls kennen können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, durch Änderung von § 115 Abs. 1 StVollzG die Anforderungen an die Ausführlichkeit von Tatbestandsdarstellung und Entscheidungsbegründung in den Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG zu senken und dadurch die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte in erheblichem Maße zu entlasten.

Der Entwurf entspricht einem Bedürfnis der gerichtlichen Praxis und ist aus Sicht der Bundesregierung zu unterstützen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333